



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 26.03.2020 - öffentlicher Teil -	S. 1
Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26.03.2020	S. 3
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. September 2011	S. 5
3. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“, Aufstellungsbeschluss	S. 6
Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserfassung Eggersdorf	S. 7

über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als gleichnamige Satzung zu erlassen.

06/09/73/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die als Anlage beigefügte erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. September 2011.

06/09/74/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, für den Erweiterungsneubau der Grundschule am Dorfanger in Petershagen das europaweite zweistufige Verhandlungsverfahren auf Grundlage des § 3 EU VOB/A fortzuführen. Die Bewertung erfolgt gemäß der Anlage „Bewertungsmatrix 3. Ebene“.

06/09/75/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Triftstraße/Johannesstraße“ im Ortsteil Petershagen „Werner-Klemke-Weg“ zu benennen.

06/09/76/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) für das Bauvorhaben „Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes S-Bahnhof Petershagen-Nord“ entsprechend der Entwurfsplanung vom 10.03.2020 beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu beantragen.

06/09/77/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 5/7/112/2015 vom 22.01.2015 und Nr. 4/72/26/2014 vom 22.05.2014 zur Errichtung einer Bibliothek im Bahnhofsbereich.

06/09/78/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, ein Verfahren zur 3. Änderung

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 26.03.2020 - öffentlicher Teil -



06/09/71/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, von ihrem Recht gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf Gebrauch zu machen über Angelegenheiten zu beschließen, über die der Hauptausschuss entscheiden kann. Dieser Beschluss gilt befristet bis 30.06.2020 für alle Angelegenheiten über die der Hauptausschuss entscheiden kann.

Der Beschluss erfolgt auf Grund der durch die aktuelle Pandemie eingetretenen außergewöhnlichen Situation und den daraus resultierenden erheblichen Einschränkungen für das öffentliche Leben.

06/09/72/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Neufassung der Satzung

des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Petershagen 552, 554, 556, 566/3, 566/4, 1641, 1642, 1643, 1644, 1913 (teilw.) (siehe Anlage „Geltungsbereich“). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,8 ha.

Der Geltungsbereich der Änderung wird im Norden durch die Flurstücke 558, 560, 561, 562, 563, 564, 1639 und 1640, im Osten durch die Lessingstraße, im Süden durch den Bahnhofsvorplatz und im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 566/2 begrenzt.

Ziel der Planung ist die Neugestaltung des nördlichen Bahnhofsumfeldes zur Verbesserungen der Umsteigebeziehungen im ÖPNV.

Die Änderung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Der Beschluss zur 3. Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06/09/79/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die für den Ausbau der Sozialarbeit an den beiden Grundschulen notwendigen Finanzierungsquellen in der Gemeinde, beim Landkreis und beim Land in Erfahrung zu bringen. Derzeit findet an den beiden Grundschulen zusammen Sozialarbeit im Umfang von 20 Stunden statt. In anderen Kommunen beträgt die Schulsozialarbeit pro Schule mindestens 30 Stunden pro Woche.

06/09/80/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, dem Landkreis mitzuteilen, dass die Sammlung von Leichtverpackungen in unserer Gemeinde weiterhin über den Gelben Sack erfolgen soll.

Der Beschluss-Nr. 05/39/416/17 vom 19.10.2017 wird aufgehoben.

06/09/81/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, auf Basis des beigefügten Satzungsentwurfes der IGÖB Interessengemeinschaft den Beitritt der Gemeinde zu erklären und im Verein aktiv mitzuarbeiten.

06/09/82/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, folgende Eckpunkte der Ausschreibung der Leistung „Gasversorgung gemeindlicher Verbrauchsstellen“.

Leistungsgegenstand: Lieferung von Erdgas

Leistungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2023

Zuschlagskriterium: Angebotsendpreis

Sonstiges: nationale Ausschreibung ohne Auktion durch die Kubus GmbH

06/09/83/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, folgende Eckpunkte der Ausschreibung der Leistung „Elektroenergielieferung gemeindlicher Verbrauchsstellen und Straßenbeleuchtung“ zu bestätigen.

Leistungsgegenstand: Elektroenergie aus 100 % erneuerbaren Energien

Lieferzeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2023

Aufteilung in Lose: 2 Lose (gemeindliche Verbrauchsstellen und Straßenbeleuchtung)

Zuschlagskriterium: Angebotsendpreis

Sonstiges: mit elektronischer Auktion

Festpreis für die Vertragslaufzeit

06/09/84/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Pflasterung um den Gedenkstein für die Opfer des Faschismus im OT Petershagen kurzfristig gründlich zu reinigen und, soweit erforderlich, instand setzen zu lassen. Die um das Denkmal befindliche Grünanlage soll einer eingehenden Pflege unterzogen werden.

06/09/85/20

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, zur Minderung von finanziellen Problemen und auf Antrag der betroffenen Eltern eine unbürokratische und zinsfreie Stundung der Kitagebühren zu gewähren. Die Möglichkeit der Stundung ist für die Dauer der durch das Land/den Landkreis angeordneten Schließzeit der Kindertagesstätten zu gewähren. Zeiträume einer bewilligten Notbetreuung bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Die Stundung erfolgt bis zu einer rechtlichen Klärung der Zahlungsverpflichtung der Eltern mit dem Land bzw. dem Landkreis.

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26.03.2020

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft nach Abs. 1 kann sein:
 1. ein im Eigentum der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf stehendes Gebäude oder Teil eines Gebäudes (Wohnung oder Raum),
 2. durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf angemietete Wohnräume oder
 3. Wohnräume, die durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach den Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in Anspruch genommen wurden.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind

1. Personen ohne Unterkunft,
2. Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
3. Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine geeignete Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft einer bestimmten Lage, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und deren Einrichtung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet,
 - a) die ihm zugewiesenen Räume, deren Einrichtung und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind,
 - b) der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf an der Obdachlosenunterkunft oder ihrem Zubehör entstandene Schäden unverzüglich mitzuteilen,
 - c) für eine ordnungsgemäße Reinigung sowie ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen sowie
 - d) bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Obdachlosenunterkunft vollständig von persönlichen Gegenständen beräumt und gereinigt zu übergeben sowie alle Schlüssel zur Obdachlosenunterkunft an die Gemeinde herauszugeben.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Obdachlosenunterkunft bezieht.
- (2) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Einweisungsverfügung ist zeitlich zu begrenzen. Der Unterbringungszeitraum kann im Einzelfall verlängert werden. In der Obdachlosenunterkunft un-

tergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst um eine neue Unterkunft zu bemühen und diese Bemühungen auf Verlangen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nachzuweisen.

- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Obdachlosenunterkunft durch den Benutzer erfolgt ist. Der Tag der Räumung ist der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mitzuteilen.
- (5) Räumt ein Benutzer die Obdachlosenunterkunft, ohne die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf hierüber zu informieren, so endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem die Tatsache der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Kenntnis gelangt.

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die Person, die die Obdachlosenunterkunft nutzt. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam verfügt (Familien oder eheähnliche Lebensgemeinschaften), haften diese gesamtschildnerisch. Für nicht geschäftsfähige Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses (§ 4).

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Quadratmeter Wohnfläche setzt sich wie folgt zusammen:
1. Grundgebühr je qm Wohnfläche 8,84 €
 2. Pauschale für Energie, Warmwasseraufbereitung und Möblierung je qm Wohnfläche
 - a) für einen Haupteinkommensbezieher und für Alleinstehende 0,90 €
 - b) für zusammenlebende Ehegatten und Lebenspartner, jeweils 0,81 €
 - c) für Haushaltsangehörige (Kinder) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 0,69 €
 - d) für Haushaltsangehörige (Kinder) von 6 Jahren bis 13 Jahre 0,64 €
 - e) für Haushaltsangehörige (Kinder) von 0 bis 5 Jahre 0,52 €.

- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume. In der Grundgebühr sind Beträge für Heiz- und Betriebskosten enthalten.
- (3) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr zu berechnen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Betretungsrecht

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind berechtigt, sämtliche Räume der Obdachlosenunterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu betreten.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung, auch in Abwesenheit der Nutzer, jederzeit betreten werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 27.03.2020

gez. Marco Rutter,
Marco Rutter
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. September 2011

- Erste Benutzungsgebührenänderungssatzung vom 26.03.2020 -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 26. März 2020 folgende Erste Änderung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. September 2011 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. September 2011

Die Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Amtsblatt 11/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung der unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Einrichtungen durch die Ortsgruppen ortsansässiger Parteien, ortsansässiger Wählergruppen, ortsansässiger Vereine für die jeweilige Nutzung der Einrichtung entsprechend ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit. Von ortsansässigen Interessensgruppen, die sich regelmäßig zu einem gleichen Zweck zusammenfinden, werden keine Gebühren für die Nutzung der unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Einrichtungen erhoben.“
2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „nicht“ zwischen den Wörtern „durch“ und „ortsässige“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 3 Abs. 5 wird zu § 3 Abs. 4. Der Klammersatz „(Lindenstraße 21 und Am Markt 11)“ wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 wird der Passus „Die Gebührenschild nach § 3 Abs. 1, 2 sowie 5“ ersetzt durch „Die Gebührenschild nach § 3 Abs. 1, 2 sowie 4“.
6. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort und die Zahl „und 4“ vor dem Wort entzogen gestrichen.

7. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 3 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 4“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 27.03.2020

Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Ersten Benutzungsgebührenänderungssatzung vom 26.03.2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 26.03.2020 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 27. März 2020
Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Ersten Benutzungsgebührenänderungssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 26.03.2020 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 04/2020 am 15.04.2020 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 27. März 2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf****3. Änderung des Bebauungsplanes
„Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“,
Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 26. März 2020 beschlossen, ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ einzuleiten. Die Änderung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Petershagen 552, 554, 556, 566/3, 566/4, 1641, 1642, 1643, 1644, 1913 (teilw.) (siehe Anlage „Geltungsbereich“). Die

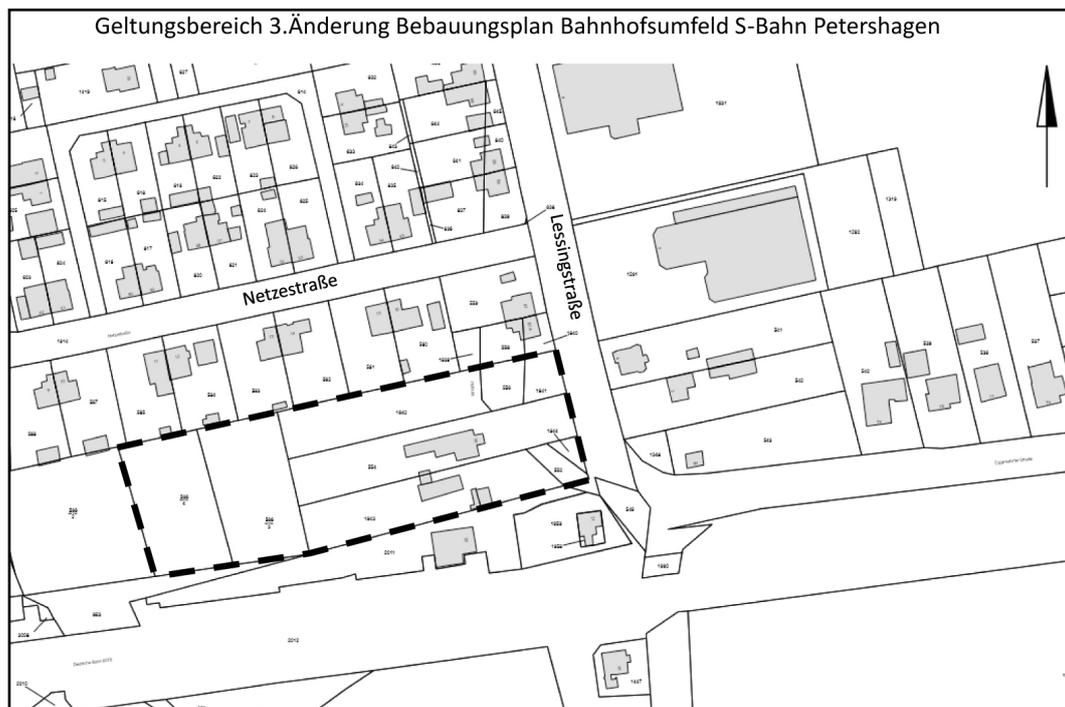
Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,8 ha. Der Geltungsbereich der Änderung wird im Norden durch die Flurstücke 558, 560, 561, 562, 563, 564, 1639 und 1640, im Osten durch die Lessingstraße, im Süden durch den Bahnhofsvorplatz und im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 566/2 begrenzt.

Ziel der Planung ist die Neugestaltung des nördlichen Bahnhofsumfeldes zur Verbesserung der Umsteigebeziehungen im ÖPNV.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 30. März 2020

Marco Rutter
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde
Petershagen /Eggersdorf****Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
für die Wasserfassung Eggersdorf**

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 69 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gibt die Gemeinde Petershagen / Eggersdorf auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Das Landesamt für Umwelt hat auf Antrag des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg die wasserrechtliche Bewilligung (Reg.-Nr.: OWB/019/15) erteilt.

Eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Bewilligung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einem Exemplar der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit

vom 16. April 2020 bis 30. April 2020

in der Gemeindeverwaltung
Petershagen/Eggersdorf, Bauamt, Am Markt 8,
15345 Petershagen/Eggersdorf
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die wasserrechtliche Bewilligung gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die wasserrechtliche Bewilligung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.doppeldorf.de

Gemeinde Petershagen / Eggersdorf

Der Bürgermeister
Marco Rutter
Siegel / Unterschrift

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Garzauer Chaussee 1a
Auflage: 7.100 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.